

Satzung der Stadt Ansbach
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ansbach-Kernstadt“
vom 03.05.2023

Auf Grund des § 142 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt die Stadt Ansbach folgende
Satzung:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebiets

(1) Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen (wesentlich) verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 49,11 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Ansbach-Kernstadt“.

(2) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Fläche. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden keine Anwendung.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsgeschäfte finden Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

§ 5 Geltungsdauer

Diese Satzung gilt gemäß § 142 Abs. 3 BauGB für einen Zeitraum von 15 Jahren, also bis 03.05.2038.

Sind die Missstände bis dahin nicht behoben, kann die Satzung verlängert werden.

Ansbach, den 03.05.2023
Stadt Ansbach

Deffner
Oberbürgermeister